

2019.09.08

Wie kann eine LAPL für Piloten von Flächenflugzeugen erneuert werden?

Die Lizenz als solche läuft weder bei der LAPL noch bei der PPL ab. Allerdings ist für die daraus resultierenden Rechte wie Klassen- und Musterberechtigungen in der PPL ein Ablaufdatum und entsprechend eine Erneuerung bei der Behörde (BAZL) vorgesehen. Anders ist dies bei der LAPL. Dort ist für die SEP-Klassenberechtigung kein Ablaufdatum vermerkt. Entsprechend ist keine Verlängerung durch das BAZL erforderlich. Der Inhaber der LAPL hat somit eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Anforderungen für die Ausübung der Rechte aus der Lizenz erfüllt sind.

Gemäss FCL.140.A lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 darf der Inhaber der LAPL die mit der Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn er in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Pilot mindestens Folgendes absolviert hat:

- mindestens 12 Flugstunden als PIC einschliesslich 12 Starts und Landungen
- Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten

Diese Anforderungen müssen vor jedem Flug erfüllt sein und die Einhaltung ist entsprechend jeweils durch den Piloten zu überprüfen. Die Auffrischungsschulung ist im Flugbuch des Piloten einzutragen. Das Flugbuch dient sodann als Nachweis für die Einhaltung der genannten Anforderungen.

Wenn der Inhaber der LAPL diese Anforderungen von FCL.140.A lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 nicht erfüllt, so muss vor der Ausübung der mit der LAPL verbundenen Rechte gemäss lit. b folgendes absolviert werden:

- Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer **oder**
- die fehlenden Flugzeiten oder Starts und Landungen müssen nachgeholt werden. Dies hat entweder mit einem Fluglehrer zu erfolgen oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Ausübung der Rechte zudem ein gültiges Medical (Tauglichkeitszeugnis) vorhanden sein muss. Die Gültigkeitsdauer des LAPL-Tauglichkeitszeugnisses beträgt 60 Monate bis zum 40. Altersjahr. Danach beträgt die Gültigkeitsdauer 24 Monate (MED.A.045 lit. a Ziff. 4 der VO (EU) Nr. 1178/2011).